

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/29d0178c-4385-318e-a0b5-ec190b42b00c>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--|
| Titel | Technische Regeln für Gefahrstoffe Schweißtechnische Arbeiten TRGS 528 |
| Amtliche Abkürzung | TRGS 528 |
| Normtyp | Technische Regel |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | [keine Angabe] |

Abschnitt 1 TRGS 528 - Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS gilt für schweißtechnische Arbeiten an metallischen Werkstoffen, bei denen gas- und partikelförmige Gefahrstoffe entstehen können. Diese werden insbesondere folgenden Verfahren zugeordnet:

1. Schweißen,
2. thermisches Schneiden und Ausfugen,
3. thermisches Spritzen,
4. Löten,
5. Flammrichten,
6. additive Fertigungsverfahren mit Metallpulvern.

(2) Zu den Verfahrensbezeichnungen im Einzelnen siehe [Anhang 1](#).

(3) Für die Handhabung der Prozessgase gelten neben dieser TRGS die TRGS 407 "Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung" und die TRBS 3145/TRGS 745 "Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren". Für die Lagerung der Prozessgase gelten die Anforderungen der TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern".

